

UPDATE ÖPNV-RECHT

SOLLEN SICH „VERTRAGEN“: UNTERNEHMENSGENEHMIGUNG ALLEIN VERMITTELT KEIN RECHT ZUR BENUTZUNG VON GRUNDSTÜCKEN

BGH, Urteil vom 19.06.2020, V ZR 83/189

Die Beklagte hatte Grundstücke von der DB Netz erworben, um sie anderweitig zu nutzen. Die vorhandenen Gleisanlagen wollte sie abbauen. Nach Erwerb, aber vor dem Rückbau, erhielt die Klägerin eine Unternehmensgenehmigung (§ 6 AEG). Klageweise verlangte sie von der Beklagten Unterlassung der Gleisentfernung. Die Beklagte erhob Widerklage, um die Nutzung und Inbesitznahme der Grundstücke durch die Klägerin zu verhindern.

Der BGH gab beiden Seiten Recht. Weder reiche das Grundstückseigentum der Beklagten, um die Gleisanlagen zu beseitigen, noch begründe die Unternehmensgenehmigung der Klägerin ein Recht, die eisenbahnrechtlich gewidmeten Grundstücke ohne Einverständnis des Eigentümers zu nutzen. Jedoch könne die Klägerin von der Beklagten verlangen, dass ihr die Grundstücke zu üblichen Bedingungen zum Kauf oder zur Pacht angeboten werden. Damit verfüge sie über die „*gesicherte Aussicht auf den zivilrechtlichen Zugriff auf die Grundstücke*“. Die Unternehmensgenehmigung vermittele ihr deshalb eine eigentumsähnliche Rechtsposition, die schon vor Abschluss des Kauf- oder Pachtvertrags den von der Klägerin erhobenen Unterlassungsanspruch trage. Ein weitergehendes Nutzungsrecht an den für sie fremden Grundstücken entstehe aber grundsätzlich nicht. Das sei erst der Fall, wenn sie ihre zivilrechtliche Zugriffsmöglichkeit nutze und das Vertragsangebot annehme. Auch die Beklagte habe deshalb zu Recht Unterlassung verlangt.

Zur Begründung des gesetzlichen Anspruchs der Klägerin gegen die Beklagte, ihr die Grundstücke kauf- oder pachtweise anzubieten, hat der BGH in die juristische Trickkiste gegriffen. Er hat das für die Stilllegung von Eisenbahninfrastrukturen vorgeschriebene Verfahren (§ 11 Abs. 1, 1a AEG) mit der Pflicht der Betreiber, Interessenten ein Angebot zur Betriebsübernahme zu machen, auf eine Situation angewendet, für die es eigentlich nicht vorgesehen. Ziel war, zu verhindern, dass diese Pflicht unterlaufen werden kann, indem Grundstücke an Dritte veräußert werden, die selbst die Infrastruktur nicht betreiben und anderen den Betrieb nicht gestatten wollen.

Bedeutung für die Praxis

Im Ergebnis verlangt der BGH damit, dass der öffentliche Bahnbetrieb aufrechtzuerhalten ist, solange Gleise nicht förmlich stillgelegt und die Grundstücke nicht entwidmet sind. Zugleich stellt er unmissverständlich fest, dass die Nutzungsverhältnisse an den Grundstücken auch bei vorliegender Unternehmensgenehmigung der Einigung der Beteiligten in einem zivilrechtlichen Vertrag vorbehalten sind.